



Stadtgemeinde Heidenreichstein

A-3860 Heidenreichstein, Kirchenplatz 1
DVR: 0058882
e-mail: stadtgemeinde@heidenreichstein.gv.at

Tel.: 02862/52336, Fax DW 29
UID-Nr.: ATU 37731905
Homepage: www.heidenreichstein.gv.at

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein hat in seiner Sitzung vom 22.11.2017 aufgrund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGB. 9480, in der geltenden Fassung folgende Verordnung beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Stadtgemeinde Heidenreichstein

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

1. Für die Überlassung von Grabstellen zur Benützung werden folgende Gebühren festgesetzt:

- a) Erdgrabstellen
 - 1. für 2 Leichen und Urnen € 160,00
 - 2. für 4 Leichen und Urnen € 280,00
- b) Sonstige Grabstellen
 - 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen € 1.500,00
 - 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen € 2.700,00
 - 3. Urnennischen für 4 Urnen € 400,00

2. Die Entrichtung der Grabstellengebühr berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren, bei Grüften auf die Dauer von 30 Jahren.

§ 3

Verlängerungsgebühren

1. Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
2. Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

1. Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdengrab (Erwachsene) € 525,00
 - b) Beisetzung einer Urne in einem Erdengrab € 250,00
 - c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 600,00
 - d) Beisetzung einer Leiche in einer Blinden Gruft € 700,00
 - e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 170,00
2. Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Hälfte der unter Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
3. Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12Uhr) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 30 %.

§ 5

Enterdigungsgebühren

Für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche wird die Enterdigungsgebühr mit dem Zweieinviertelfachen der jeweiligen Beerdigungsgebühr festgesetzt.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

1. Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 42,00.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 1. Jänner 2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung verliert die Friedhofsgebührenordnung vom 1. April 2013 ihre Gültigkeit.

Heidenreichstein, am 22.11.2017



Der Bürgermeister
Gerhard Kirchmaier

Angeschlagen am: 27.11.2017

Abgenommen am: 12. Dez. 2017